

# Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Region Nordrhein-Westfalen

An den Präsidenten  
des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/2550**

ADS

**Geschäftsstelle**  
Gerberstraße 12  
58456 Witten  
Telefon: 02302/72001  
Telefax: 02302/72002  
Email:  
ivwnrw.g.stranz@cww.de  
03.12.98 / gs

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen unserer Stellungnahme zur Anhörung des Regierungsentwurfs hatten wir bereits darauf hingewiesen:

Jegliche Veränderung und Neugestaltung der Rahmenbedingungen, die den Lebens- und Entwicklungsraum von Kindern betreffen, müssen ausgehen von den notwendigen Bedingungen, die **Kindheit** heute erfordert.

Es muß erste gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe sein, für diesen Entwicklungsraum die größte Sorge zu tragen, da zum einen Kinder den Teil der Gesellschaft bilden, der völlig angewiesen ist auf die Zuwendung, Erziehung und Bildung durch andere, und zum anderen alle weiteren gesellschaftlichen und persönlichen Fragen der Entfaltung von Menschen auf dieses Fundament aufbauen.

Insofern ist in besonderer Weise die Verpflichtung aus dem Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen, nach der bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen ge-

troffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

In dem in 2. Lesung beschlossenen Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie in dem zur Beschlußfassung vorliegenden Entschließungsantrag (Drucksache 12/3509), in denen Konsolidierungsanstrengungen vorrangig eingeflossen sind, werden unseres Erachtens die vorrangige Orientierung am Wohl des Kindes noch nicht gerecht. Konsolidierungsbemühungen, die dazu dienen, im Umkehrschluß Trägerentlastungen zu bewirken, erscheinen uns ebenfalls als ungeeignete Instrumente.

Wie bereits ausführlich dargelegt, bitten wir Sie, sich bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern mit ihren Familien von dem tatsächlich vor Ort bestehenden Bedarfslagen leiten zu lassen und daher Landesregelungen vorzusehen, die eine Anpassung an konkrete Bedingungen ermöglichen. Auf zentral steuernde Elemente, so wie sich dies z.B. im Grundsatz durch die vorgesehene Wochenzeittabelle ergeben würde, ist zu verzichten. Ebenso sollte auch auf die vorgesehene Erprobungsklausel verzichtet werden, zumal es im Hinblick z.B. auf die anteilige Freistellung von der Leitung einer eigenen Gruppe tatsächlich nicht den vorgesehenen Erprobungsbedarf gibt, zumal diese Möglichkeit seit dem 1.7.1964 praktiziert wird. Anstelle der Erprobungsklausel sollte eine „Öffnungsklausel“ zur Weiterentwicklung von Angeboten vorgesehen werden.

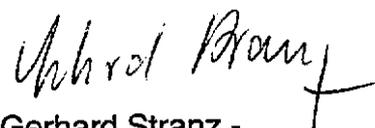
Wir bitten Sie daher auf die Verabschiedung der Novelle in der vorgesehenen Form zu verzichten und zunächst einen gesellschaftlichen Diskurs im Hinblick auf eine dem tatsächlichen Bedarf von Kindern mit ihren Familien zu gestaltende Förderungslandschaft in NRW anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

**Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.**  
Region Nordrhein-Westfalen



- Theo Beck -



- Gerhard Stranz -